

Tourismusbeitrag – Leitfaden für Gastgeberinnen und Gastgeber

Grundlage zur Erhebung des Beitrages

Alle Kommunen im Rheingau (Ausnahme Flörsheim) sind staatlich anerkannte Tourismusorte. Diese sind berechtigt, zur teilweisen Deckung des Aufwandes zur Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen einen Tourismusbeitrag zu erheben. Grundlage ist die Satzung der jeweiligen Kommune über die Erhebung eines Tourismusbeitrages. Mit Ausnahme der Stadt Geisenheim erheben alle Tourismusorte im Rheingau einen Tourismusbeitrag.

Höhe des Tourismusbeitrages

Der Beitrag beläuft sich auf 2,00 € pro Gast und Übernachtung für Personen ab 18 Jahren, in Rüdesheim sind es 2,50 €.

Wer ist vom Tourismusbeitrag befreit?

Gäste werden für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag befreit. Der Antrag ist an die jeweilige Kommune zu richten.

Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Der Beitrag ist vom Gast an Sie als Gastgeberinnen und Gastgeber zu zahlen. Der Tourismusbeitrag muss in der Beherbergungsrechnung gesondert ausgewiesen werden. Er ist nicht steuerpflichtig.

Wie erfolgt die weitere Abwicklung des Beitrages?

Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge müssen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar) bei der Kommune eingereicht werden.

Das Steueramt Geisenheim übernimmt die Abwicklung des Tourismusbeitrages zentral für alle Kommunen. Die Gastdaten werden mit den **Gästebeitragsscheinen** erhoben. Hierfür können die Vorlage der Rheingau-Taunus Kultur- und Tourismus GmbH oder Vorlagen des eigenen Hotelsystems verwendet werden, solange die Daten „Anreise / Abreise“ erfasst werden. Inländische Gäste müssen den Beitragsschein nicht unterschreiben.

Die Gästebeitragsscheine müssen nicht zum Nachweis mit der Beitragserklärung an das Steueramt Geisenheim mitgeschickt werden. Diese müssen zum Nachweis aufbewahrt werden. Werden die Gastdaten im Hotelsystem erhoben, reicht ein Auszug aus dem Hotelsystem als Nachweis.

Anhand der erfassten Daten muss der Gastgeber in dem **Formular zur Beitragserklärung** den eingemommenen Beitrag an das Kassen- und Steueramt Geisenheim abführen.

In den FAQ für Gastgeber finden Sie ausführliche Antworten zu weiteren Fragen.

Alle Formulare finden Sie auf www.rheingau.com/tourismusbeitrag